



Senat 3

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Ennsseiten“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Wien, 27.04.2021

GF Christian Rettenbacher
Rettenbacher Medien GmbH
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer Rettenbacher!

Der Senat 3 des Presserats beschäftigte sich mit dem Artikel „Bauer wurde als mutmaßlicher Brandstifter verhaftet“, erschienen in der Wochenzeitung „Ennsseiten“ vom 16.12.2020. Darin wird berichtet, dass im vergangenen März 13 Feuerwehren zu einem Großbrand mitten im Ortsteil Obersdorf in der Gemeinde Bad Mitterndorf ausgerückt seien. Um 04:30 Uhr seien eine Garage, ein Stall und zwei Nebengebäude in Flammen gestanden. Jetzt sei der Besitzer des Bauernanwesens verhaftet worden, heißt es im Vorspann.

Der Rechtsanwalt des betroffenen Besitzers wandte sich an den Presserat und kritisierte den Artikel als tendenziös gegenüber seinem Mandanten. Wenngleich auf die Unschuldsvermutung hingewiesen werde, würde sein Mandant insgesamt als der sichere Brandstifter hingestellt. Schließlich wies der Rechtsanwalt darauf hin, dass sein Mandant mittlerweile vom LG Leoben in erster Instanz freigesprochen wurde.

*Österreichischer Presserat, Franz-Josefs-Kai 27 – 1. St., 1010 Wien, Tel.: 01-2369984-11
ZVR-Zahl: 085650650*

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei spielte es eine Rolle, dass Berichte über Haus- und Wohnungsbrände für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Der Senat erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an, insbesondere bei der Kriminalberichterstattung sind die Grenzen der Presse- und Meinungsfreiheit weit auszulegen (Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; vgl. zuletzt die Entscheidungen 2020/192 und 2020/377). Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein schwerwiegendes Verbrechen handelt und die Ermittlungen bzw. die Verdachtsmomente gegen den Betroffenen zu einer Anklage führten.

Dennoch bringt Ihnen der Senat die Kritik des Rechtsanwalts auf diesem Weg zur Kenntnis. Darüber hinaus teilt der Senat die Auffassung, dass einige Formulierungen im Artikel geeignet sind, den Betroffenen in ein negatives Licht zu rücken – z.B. wenn im Zusammenhang mit der Befragung von Anrainern von dem „bizarren Charakter“ des Beschuldigten die Rede ist oder eine Person anonym damit zitiert wird, dass er immer schon ein „recht seltsamer Zeitgenosse“ gewesen sei.

Nach Meinung des Senats wäre es zumindest erforderlich gewesen, im Sinne des medienethischen Prinzips „audiatur et altera pars“ den Betroffenen selbst oder seinen Anwalt zu den Äußerungen der Anrainer zu befragen.

Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Schutz der Unschuldsvermutung des Beschuldigten; dieser ist ungeachtet eines öffentlichen Interesses an der Berichterstattung stets zu wahren (vgl. Punkt 5.1 des Ehrenkodex sowie die Fälle 2015/048, 2019/036 und 2020/263).

Der Senat fordert Sie auf, künftig mit mehr Sensibilität vorzugehen und dabei stärker auf den Schutz der Unschuldsvermutung zu achten.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF